

Gültig ab:	4.5.2020
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

# Hausordnung

Die Hausordnung dient dazu, allen Mietparteien das Wohnen angenehm zu gestalten. Am wichtigsten dabei sind gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

## 1 Rücksichtnahme auf die Mitmieter/innen

Jeder Mieter /jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass die Mitmieter/innen des Hauses und der Siedlung nicht durch unzumutbare Lärm- und Geruchsimmissionen gestört werden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr. Mittags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Ausserdem ist es zu jeder Tages- und Nachtzeit untersagt, Musikanlagen oder Instrumente aller Art übermässig zu benutzen, wenn dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Wohnungs- und Haustüren sind besonders nachts leise zu schliessen. Eltern haben eine Aufsichtspflicht für ihre Kinder und sind für die von ihren Kindern verursachten Schäden an GISA-Eigentum (Wohnungen, Gebäude, Aussenanlagen) verantwortlich. Im Weiteren verweisen wir auf die Polizeiverordnung der Stadt Zürich und der jeweiligen Standortgemeinden.

## 2 Sicherheit

Treppenhäuser und Korridore dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie sind jederzeit freizuhalten. Die GISA empfiehlt, alle Wohnungstüren geschlossen zu halten und Keller- und Estrichtüren zusätzlich mit dem Schlüssel zu schliessen. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung kann die GISA nicht haftbar gemacht werden.

Explosive und leicht brennbare Stoffe sind sachgemäss und sicher im eigenen Mietobjekt aufzubewahren.

## 3 Reinigung und Unterhalt

In den allgemeinen Räumen (z.B. Treppenhaus, Wasch-/Trocknungsraum und Kellervorraum) sowie in der Umgebung der Siedlung ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Ausserordentliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von den Verursachern sofort zu beseitigen.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regen nicht ausgestellt und auf keinen Fall in nassem Zustand aufgerollt werden. Für Schäden und Reinigungen, die aus der unsachgemässen Handhabung entstehen, haftet der Mieter/die Mieterin selbst.

Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Besen usw. aus Fenstern, Balkonen und Laubengängen ist nicht erlaubt.

## **4 Entsorgung**

Für die Abfallbeseitigung gelten die behördlichen Regelungen. Das Deponieren von Sperrgut ist nicht erlaubt. Abfallsäcke, Papier und Karton dürfen nicht im Treppenhaus oder in allgemeinen Räumen abgestellt werden. Die allgemeinen Abfallbehälter zum Beispiel in Waschküchen, auf Spielplätzen oder in Eingangsbereichen sind nur für kleinen und dort anfallenden Unrat vorgesehen und nicht für Hausmüll gedacht. Dort, wo Küchen- und Gartenabfälle gesammelt werden, stehen Grüncontainer zur Verfügung.

## **5 Waschen und Trocknen**

Für das Benützen der Wasch- und Trocknungsräume gelten die in der Siedlung angebrachten Waschpläne und Bestimmungen. Persönliche Waschmaschinen und Trocknungsgeräte dürfen nicht ohne Erlaubnis der Verwaltung in den Wohnungen installiert werden.

Für die Sauberkeit der Waschküche sind die Mieter/innen verantwortlich. Nach jedem Waschgang sind die Gerätefilter und der Waschmittelbehälter zu reinigen, die Böden zu wischen und Flächen abzustauben. Waschmaschinen und Tumbler sind mit offener Türe zu hinterlassen. Festgestellte Schäden oder Störungen an den Waschapparaten oder anderen Einrichtungen sind sofort dem Hauswart oder der Verwaltung zu melden. Die Waschküche muss sauber und pünktlich gemäss Waschplan abgegeben werden. Die Ruhezeiten sind auch in diesen Räumen einzuhalten. Nach Zustimmung der Nachbarn können die Wasch- und Trockenräume auch ausserhalb der Ruhezeiten benutzt werden.

## **6 Spielplätze und -flächen**

Zum Spielen stehen den Kindern Spielplätze und -flächen in der Siedlung zur Verfügung. Das Spielen in Lift, Treppenhäusern, Kellerräumen, Garagen, Einstellhallen und weiteren allgemeinen Räumen ist untersagt.

## **7 Fahrzeuge in der Siedlung**

Innerhalb der Siedlungen, ausser auf den Strassen, gilt ein Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge. Davon ausgenommen sind Velos, Trottinette usw. mit Elektromotor und Fahrten, die für den Unterhalt der Siedlungen erforderlich sind. Beim Umzug kann die Verwaltung eine einmalige Genehmigung erteilen. Es gilt Schritttempo. Fahrzeuge, für die kein Platz gemietet werden kann, dürfen nur in bzw. auf die dafür bezeichneten Abstellräume und -flächen gestellt werden. Nicht benutzte oder verkehrsuntaugliche Fahrzeuge, wie z. B. Velos, Veloanhänger und Kinderwagen sind im eigenen Mietobjekt zu deponieren. Auf Verlangen der Geschäftsstelle sind die Fahrzeuge zu kennzeichnen.

## **8 Besucherparkplätze**

Besucherparkplätze dienen ausschliesslich Besucher/innen und dürfen nicht mit Fahrzeugen von Mieter/innen belegt werden. Auf Besucherparkplätzen darf ausschliesslich mit einer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges deponierten Besucherparkkarte parkiert werden. Das gleiche Fahrzeug darf nicht länger als 24 Stunden am Stück und höchstens drei Mal pro Woche auf den Besucherparkplätzen stehen. Missachtungen werden gebüsst.

## **9 Antennen und Satellitenempfangsanlagen**

Antennen, Satellitenempfangsanlagen und ähnliche Einrichtungen sind so aufzustellen, dass sie von aussen nicht sichtbar sind. Sie dürfen nicht an Gebäudeteilen (Fassaden, Simse, Balkongeländer usw.) befestigt werden.

## **10 Grillen**

Beim Grillen auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die Mitbewohnenden Rücksicht zu nehmen. Offene Holzkohलगrills dürfen nicht verwendet werden. Ausnahme: Die Nutzung eines Holzkohलगrills ist im eigenen Garten in einem Reihenfamilienhaus erlaubt.

## **11 Lüften**

Das mehrmalige, tägliche, kurze Stosslüften ist Pflicht jedes Mieters/jeder Mieterin, um Schimmelbefall in den Wohnungen zu vermeiden. Die Radiatoren dürfen im Winter nie ausgeschaltet werden.

## **12 Haustiere**

Details werden im Reglement über die Haustierhaltung geregelt.

## **13 Sitzplätze/Gartenparzellen**

Details werden im Reglement über die Sitzplätze/Gartenparzellen geregelt.

## **14 Missachtung der Hausordnung**

Die Missachtung der Bestimmungen in der Hausordnung kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und/oder zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadensersatzansprüche der GISA bleiben vorbehalten.

## **15 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages und tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.